

Präventionsgesetz – PräVG

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention

Der Deutsche Bundestag hat das „Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention“ (Präventionsgesetz – PräVG) verabschiedet. Damit ist nun endlich nach rund einem Jahrzehnt der Diskussion und verschiedenen Anläufen mehrerer Regierungen die letzte entscheidende Hürde genommen. Am 01. Januar 2016 wird das Gesetz nach seiner Verabschiedung am 17. Juli 2015 voll in Kraft treten.

Noch kurz vor Verabschiedung konnten wesentliche, auch für die Arbeit der Jugendhilfe bedeutsame **Verbesserungen** durchgesetzt werden:

- Aufnahme des Gesundheitsziels „Alkoholkonsum reduzieren“;
- Berücksichtigung sozial benachteiligter Stadtteile / Kommunen,
- die Verdoppelung der Ausgaben für die Selbsthilfe ab 2016 je Versicherten.

So bestimmt das Gesetz die zielgerichtete **Zusammenarbeit der Akteure** in der Prävention und Gesundheitsförderung.

Das Präventionsgesetz fördert durch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen die **Impfprävention**. Künftig soll der Impfschutz

bei allen Routine-Gesundheitsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie den Jugendarbeitsschutzuntersuchungen überprüft werden. Auch Betriebsärzte sollen künftig allgemeine Schutzimpfungen vornehmen können. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita muss ein Nachweis über eine ärztliche Impfberatung vorgelegt werden. Beim Auftreten von Masern in einer Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Kita, Hort) können die zuständigen Behörden ungeimpfte Kinder vorübergehend vom Besuch ausschließen (§ 28 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz).

Das Gesetz sieht vor, dass die bestehenden **Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche weiterentwickelt** werden. Künftig soll ein stärkeres Augenmerk auf individuelle Belastungen und auf Risikofaktoren für das Entstehen von Krankheiten gelegt werden. Ärztinnen und Ärzte erhalten die Möglichkeit, Präventionsempfehlungen auszustellen und damit zum Erhalt und zur Verbesserung der Gesundheit ihrer jungen Patienten beizutragen.

Die Krankenkassen und Pflegekassen werden kün-

ftig mehr als 500 Mio. Euro für Gesundheitsförderung und Prävention investieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der **Gesundheitsförderung in den Lebenswelten** wie z. B. Kita und sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB V § 20a Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten) mit insgesamt mindestens rund 300 Mio. Euro jährlich.

Auf Grundlage einer nationalen Präventionsstrategie verständigen sich die Sozialversicherungsträger mit den Ländern und unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden auf die konkrete Art der **Zusammenarbeit bei der Gesundheitsförderung** insbesondere in den Kommunen, in Kitas, Schulen u.a.

Gesundheitsförderung und Prävention konnten jedoch nicht umfassend als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gestaltet werden, da sich das Gesetz auf sozialversicherungsrechtliche Regelungen beschränkt. Dennoch ist ein wichtiger Anfang gemacht.

Der § 20e des SGB V sieht vor, dass eine **Nationale Präventionskonferenz** einberufen und

darüber hinaus ein Präventionsforum gebildet wird, das der Präventionskonferenz zuarbeitet und bei der Bundesvereinigung für Gesundheit angesiedelt ist.

Zur Umsetzung der Nationalen Präventionsstrategie werden auf Länderebene **Landesrahmenvereinbarungen** geschlossen, die die Ausgestaltung des Gesetzes in den jeweiligen Ländern u. a. unter Beteiligung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der obersten Landesjugendbehörden (SGB V § 22d Nationale Präventionsstrategie) festlegen. Wichtig wäre nun, dass die Jugendhilfe ggf. ihre Themen in entsprechende Landesrahmenvereinbarungen einbringt.

In den örtlichen, durch die Jugendhilfe koordinierten Netzwerken könnten die beteiligten Akteure eigenen **Angebote und Vorhaben** auf Kompatibilität mit dem Präventionsgesetz prüfen, um ggf. auch in der Finanzierung eine größere Nachhaltigkeit zu erlangen.

Konkret werden für die Jugendhilfe in Artikel 5 des Präventionsgesetzes **Änderungen im SGB VIII** bestimmt: In Bezug auf Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 werden in Absatz 2 Nummer 1 folgende Änderungen vorgenommen:

“Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, **die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken**, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und

in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten [...]”

Mit Blick auf die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung in Sinne des § 45 werden in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 folgende Wörter ersetzt ersetzt.

“die gesellschaftliche und sprachliche Integration **und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden** sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie [...]”

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de